

V C  
3979



h. 3

18  
c



h. 33<sup>1/2</sup>, 2i.



An Die

Röm: Kayser: May:

Aller Durchlauchtigste Suppli-

cation, Wegen der Geistlichen Güter / der

Stände des OberSächsischen

Erzstiftes / etc.



Gedruckt / Im Jahr /

---

1629,

BIBLIOTHECA  
POMNICAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SALLE)

Georgii in 2001

1052



Der Durchleuchtigster / Großmächtigster vnd Vnberswindlichster / Römischer Keyser / E. Röm. Keyser: vnd Königl. Majest. seind unsere aller vnterthenigste / gehorsambste / vnd bereitwilligste Dienste alles trewes fleisses zu vorn / ic. Allergnedigster Herr etc.

E. K. M. Allergnedigste resolution etlicher vornehmer Reichsgravaminum, welche sie vns verrückter zeit / durch den Herrn Churfürsten zu Sachsen / vnd Burggraffen zu Magdeburg / etc. Vnsern vielgeliebten Vettern / Herrn Batern / Brudern vnd Gesvattern / auch Gnedigsten Herrn / als Hochlöblichen Krauß Obristen / allergnedigst insinuiren lassen / haben wir mit schuldigster Ehrerbietung empfangen / vnd ihres inhalts vernommen: Hetten auch zwar bey E. K. M. darauff mit unserer aller vnterthenigsten erspierung billich etwas zeitlicher einkommen sollen: Dies weil aber die Sach von mechtiger grossen importantz, dergleichen wir bey unserer wenigen Landes Regierung niemals erfahren / so habē wir vns darmit gleichwohl nicht obereilen / sondern alles zuvor Nothdurfftig erwegen / das ganze Berck mit einander in gesambte reife consultation ziehen / vnd also denn förder darauff / vns einer einhelligen gemüths meinung entschliessen wollen / worüber denn ein Monat nach dem andern verstrichen / darüber wir aller vnterthenigst zus

A ij bitten

bitten/ E. K. M. geruhen/ den darben vorgegangenen  
vorzug in Keyf. gnaden zuvermercken.

Beseuffhen anfangs vnd Beflagen/ an vnsern  
ort billich/ das wir so einen perturbatum & afflictum  
imperij statum erlebet/ wünschen von Herren/ es wes  
ren die jenigen enormiteten, dadurch solcher vbelstand  
im Reich Verorsacht/ gantzlich nachgeblieben. Vornehm  
men aber hiergegen aller vnterthenigst gerne/ das E.  
K. M. dero Keyserl. gedancken einig vnd allein dahin  
gewendet/ wie die entstandene/ mehr den 10. Jährige  
Kriegs vnruhe/ nach so viel erlangenden ansehnlichen  
victorien, hinwieder gestillet/ vnd alles in Friedsamem/  
richtigen wohlstand gesetzt werden möchte: E. K. M.:  
wird vor solche tragende Keyf. hohe vigilantz vnd sorg  
feltigkeit/ für des H. Röm. Reichs wohlfart vnd auff  
nehmen/ billich aller vnterthenigster danck gesaget.

Vnd ist kein zweiffel/ wir bitten auch darumb gez  
horsambstes fleisses/ E. K. M. werde vnd wolle ihr  
das nothleidende gemeine wesen zu fernerer allergnes  
digster in acht nehmung lassen befohlen sein/ vnd semp  
liche Stende des Röm. Reichs Teusscher nation, ders  
mahleins mit dem Edlen wehrten Frieden zu desselben  
ehr/ nutz vnd gedelichen increment, wiederum erfreus  
en/ in ungezweifelter zuversicht. E. K. M. hieran Götts  
licher Allmacht/ als dem Gott des Friedens/ nach dem  
Exempel ihrer hoch geehrten vorfahren am Reich/ einen  
wohlangenehmen dienst leisten/ vnd erzeigen werden.

Ob

Ob denn nun wohl E. R. M. es allergnedigst darfür  
halten / das zu einem bestendigen Friede im Reich sügliz  
cher nicht zugelangen / als wann die so viel Jahr hero  
gedachte gravamina eins mals / vnd zwar dergestalt /  
wie das publicirte Edict außweiset / vormittelst E. R.  
Maj. allergnedigsten decision erörtert vnd entschieden  
würde. So befinden wir doch in gehabtem nachdencken  
/ die Sache dermassen bewandt / das allen erwogenen  
vmbstenden nach zubeforgen / es dürffte dadurch E. R.  
Majest. Hochrümblichste intention mehr gehindert /  
als befördert / auch die vorhin exacerbierten gemis  
ther erst recht gegen einander inflammiert, das schädli  
che Mißtrauen / vnter den Stenden nit auffgehoben /  
sondern vermehret / Gravamina Gravaminibus accu  
muliret, vnd die beschwerlichen vnruchen / zu der gehors  
samen Stende Eusersten verderb vnd vntergang / noch  
viel Jahr hierauß im Reich fomentiret werden. Vnd  
damit E. R. M. wir der sachen ware / Lautere beschaf  
fenheit mit wenig worten / offenherzig berichten mö  
gen / so vermercken wir auß etlicher unserer Glaub  
bensgenossen Stende geführten lamentationibus so  
viel / das sie dieses fast geschwinde procedere für der als  
ler grösssten beschwerungen eine / so ihnen vnd ihren  
Vorfaren vber Menschen gedencen / jemals zugestau  
den / allerunterthenigst achten vnd halten wollen / vns  
fers theils seind wir auch selbst darob zum höchsten bez  
stürzet / vnd perplex gemacht / angesehen / wie gleichz

wohl E. K. M. allergnädigst nicht unwissend / das dieser  
modus den gravaminibus abzuhelffen / im Reich also  
nicht herkommen / auch von E. K. M. in Gottruhens  
den allerhöchst Löbl. vorsehren dergestalt niemals aus  
hand genommen / vnd effectuirt worden.

Vnd ob wir wol den jenigen / welche sich vber E. K.  
M. vnd dero Vorsehren am Reich / angeordneten Hoff-  
Proceß offtermahls ohne Ursach beklaget / auch wohl  
die einen Römischen Keyser zustehende Potestet, Ge-  
walt vnd Oberbotmässigkeit Ihres gefallen zu restrin-  
giren, sich gelüsten lassen / keines weges beypflichten  
können / vnd darneben das zeugnüss zu haben verhoffen /  
das E. K. M. wir für des H. Reichs vnmittelbahres  
einziges vnd höchstes Häubt von zeit dero Keyf. Regis-  
rung an / bis vff gegenwertiges moment, mit schuldig-  
ster reverentz erkant / veneriret, geehret vnd gehalten /  
auch bishero / alle andere Rathschläge vnd gedanken  
vornehmlich dahin gerichtet / damit E. K. M. hoher res-  
pect, Key: præminentz, autoritet vnd hoheit conservir-  
ret vnd erhalten werden möchte. So ist doch hier gegen  
bekandt / vnd bezeugen es die Reichs acta, das keiner  
vnter dem nechst abgelebten 4. Römischen Keysern /  
Allerglorwürdigsten andenkens / mit erörtherung de-  
rer von beyderley Religionsverwandten Stenden ein-  
kommenden gravaminum sich alleine beladen mögen /  
sondern es sind gemeiniglich dieselbe entweder ad Cas-  
meram gewiesen / oder vff vnpartheyliche gründliche  
com-

commissiones gestellet / oder auch nach befundener  
wichtigkeit / bis zum allgemeinen Reichs Convent auß-  
gesetzt vnd verschoben worden / wie es dann auch umb  
angeregte gravamina ohne das also bewandt / das dies-  
selbe billich durch einhellige vorgeleichung gesambter  
Reichsstände zu erledigen. Der Passawische vertrag vñ  
die darauff erfolgte Haupt Constitutiones zielē vñ sol-  
chen Modum hin vnd wieder deutlich: die Catholis-  
schen Stände / als welche hiebevorn mehrertheils bey  
öffentlichen Reichstagen / mit ihren gravaminibus her-  
für kommen / halten dadurch die Comitia Imperii selbst  
pro foro unicē competentī legitimo & ordinariō. Has-  
ben sich auch bey der Anno. 1620. zu Würzburg gehaltenen  
zusammenkunft communi nomine ausdrücklich  
erklaret / das die religions beschwerden / billich vñ eine  
Reichsversammlung verwiesen würden. Ingleichen er-  
achtet E. K. M. Hochgepreiseter Antecessor Keyser Mats-  
thias in einem Anno. 1617. an ehliche Unirte Stände  
abgangenen allergnedigsten schreiben / vor eine noth-  
durfft / sich mit den Gesambten Churfürsten Persöh-  
lich zu unterreden / wie die zu beyden theilen eingebrach-  
te gravamina entweder glücklich vergliechen / oder son-  
sten auff die im H. Röm. Reich herkommene wege / ohne  
lengern Vorzug / ire erörterung erlangen möchten. So  
gehen auch Beyland Keyser Maximiliani vñ Rudol-  
phi beyder des Nahmens der andern Anno. 1576. vñ  
Anno. 1582. ertheilte allergnädigste resolutiones lau-  
ter.

ter dahin/dz sie in sachen den Religionfrieden betreffend,  
ohne der Stände zuthun / vnd bewilligung / etwas zu  
statuiren vnd fürzunehmen / oder einige erklerung zu  
thun billich bedencken hetten. Vnd solches alles hat bey  
des in den beschriebenen Geist: vnd Weltlichen Rechten /  
sowohl wissentlicher Reichsverfassung seinen Grund.  
Dann wie der Religion Friede / durch die Röm: K. M.  
vnd gesambte Churfürsten vnd Stände zugleich mu-  
tue consensu vffgerichtet / Also ist vnser aller vnterthei-  
ligsten ermessens / der billigkeit gemess / das in zweifel-  
hafftigen fällen / do nemlich von den rechten gesunden  
verstande desselben disceptiret wird / die declaration,  
Deut: vnd erklerunge den sambtlichen Autoribus gebüre  
vnd zusche / Unde jus prodit, inde interpretatio quoq;  
procedit, schreibt Pabst Innocentio: Vñ seind dergleichē  
vff einseitiges anhaltē erfolgent declarationes schon vor  
lengst im Religion Frieden außdrücklich verboten / wor-  
durch aber E. R. M. hoheit vnd jurisdiction nichts dero-  
giret wird / sondern dieselbe behelt so wol in religion: als  
prophan sachen / so zumahl vor E. R. M. einmahl  
anhengig gemacht / vnd in der litispendentz hithero  
gehafftet / iren vn hinderlichen lauff / E. Rens. M: vor-  
bleiben / auch einen wie den andern weg fons Justitiæ, vnd  
do jemand vnter beyderseits Ständen / den vnwieder-  
sprechlichen Claren Buchstaben / des auffgerichteten  
Religion Friedens zu wieder turbiret vnd beschweret  
wird / stehet freylich das einsehen niemand anders als  
E. R. M.:

E. K. M: vnd dem Cammergerichte zu / gestalt dann  
die von den protestirenden Ständen beschehene aller-  
unterthänigste heimstellig / so viel ons bewusst / ebenmes-  
sig dahin zuverstehen / das E. K. M: als des Ober-  
haupts im Reich hohes Ampt erfordere / in fürfallens-  
den unvorantwortlichem / dem Religion Frieden ges-  
tracks zuwieder lauffenden factis, dem bedrängten theil  
Kens: schutz / hülffe vnd rettungemitzutheilen / vnd als  
so die wohlbedachte / tot curis & vigiliis geschlossene heil-  
same pacification bey ihrem vigore zuerhalten / den je-  
nigen quæstionibus vnd streitigkeiten aber / so circa  
sensum & intellectum des Religion Friedens / von eis-  
nem oder dem andern theil erregt / darüber auch ein je-  
der mentem & sententiam constitutionis für sich an-  
zeucht / in andere wege / der fundbahren Reichs obser-  
vantz gemess / Ihre richtigkeit vnd entscheidunge zuges-  
ben.

Ob denn nun der Herren Catholischen gravamina  
off den unvorkeintlichen Buchstaben der pacification,  
so gar gegründet / das wieder die Evangelischen  
Stände nur tracks mit der execution, nicht anders /  
als versirten dieselben in facto omni jure illi cito ac imo  
probato, zuverfahren: Solches hat bis anhero vñ allen  
fürgewesenen Reichsversammlungen nicht erkennenet wer-  
den mögen. Einmahl seind die Protestirende in denen  
gedanken begriffen / das sie wider die Catholischen in  
jure & facto statlich fundiret: Vermeynen es militire vor  
sic

150  
sie der Religion Fried / tam in litera quam sensu, haben  
ansehnliche aus den Constitutionibus gezogene conles  
quentias vor sich / viel tapffer Rechtserfahne / geben  
ihnen in allen Puncten beyfall / Die Evangelischen  
Assessores Camerae, Welche auff die Reichs Rechte  
so hoch vnd thewer verpflichtet / stimmen mit ihnen al  
lerdings vber ein vnd haben Cammer Richter vnd  
Beystzer / die vber den Religionfrieden movirte dubia  
hiebevorn der Wichtigkeit erachtet / das sie darinnen nicht  
stracks vrtheilen vnd erkennen / sondern der Declaration  
lieber vom Reich erwarten wollen. Do auch die Grava  
mina eins theils so gar klar / ander theils aber vnerheb  
lich / hetten gewisz E. K. M. hoch geehrteste Vorfahren  
am Kayserthumb den Ständen nicht so lange nachge  
sehen / vielweniger sich mit so vielen kostbaren schickungē  
vnd Commissionen bemühet / Am aller wenigsten die  
sache endlich auff der Gesamten Stände fernere be  
rathschlagung vnd freundliche vergleichung außge  
setzet. Allermassen aber das contrarium vnlaugbar vnd  
am Tage / so ist vnsehwer daraus zuersehen / das Ihr K.  
M: allergnedigst darfür gehalten / es könne deselben  
per viam Kayserl. decisionen füglich nicht / sondern  
vielmehr vff solche mittel vnd wege / wie die in weiland  
Kayser Maximiliani des. II. vffn Reichstage zu Regen  
spurg den 25. Augusti vnd den 24. Septembris Anno.  
1576. ertheilten resolutionen außgedruckt / remediret  
vnd abgeholfen werden.

Vnd

Und betrübt vns daher o vmb so viel mehr / das E.  
K. Majest. sich wieder der Augspurgischen Confession  
verwandte Stände zu einer andern resolution haben  
wollen bewegen lassen / Stellen zwar vnterthänigst an  
seinen orth vnd auff eines jeden verantwortung / das  
egliche vnrubige Leute / dem Religion Frieden zu entge-  
gen allerhand tentiret, gefehrliche motus im Reich aus-  
gerichtet vnd dadurch E. K. M. zu einem solchen mo-  
do procedendi sondern zweifel vrsach gegeben: Wissen  
aber hinwiederumb E. K. M. der Keyserlichen Hoch-  
rühmlichen / gerechtesten intention, das sie allergnedigst  
nicht werden gemeinet sein / den gehorsamen Evangeliz-  
schen Ständen frembde facta zu imputiren, daran sie  
keine schuld / welche sie auch niemahls gebillichet / noch  
gut geheissen. Sondern zu mehrern mahlen darüber  
geklaget / es eusserst improbiret vnd am liebsten gese-  
hen / das die sürgangene Exorbitantien ganglichen  
werden eingestellet worden.

Damit wir auch in specie von der anbefohlenen  
restitution, derer nach dem Religion Frieden eingezo-  
genen Stiffte vnd Glöster / aller vnterthänigst etwas  
gedencken / so fellet solch vnvermuthet Kayserlicher edict  
vns vnd anderen Evangelischen Ständen / auch daher  
vber die massen hoch bekümmerlich schwer vnd vn-  
thuelich für / dieweil darauß / wie vor Augen vnd K.  
Majest. allergnedigst zuermessen / viel hoch beschwerli-  
che Confusiones vnd zerrütlichkeiten hauffen weise ent-

stehen vnd erfolgen werden. So ist auch vnsirechtig/das  
gleichwohl die Stifte vnd Klöster / von vnsern vnsirechtig-  
ren mehrentheils fundiret, wie nichts weniger ganz  
vnsirechtiglich/das das jus reformandi dem juri territo-  
riali ohne mittel anhengig / Ingleichen liesse Kayser Car-  
oli. V. Declaration de Anno. 1541. Die reformationes  
ausdrücklich zu. Dem Passawischen vortrag vnd an-  
dern daraus erfolgten Reichs Decretis seind diesel-  
ben gar nicht zu entgegen / vielmehr aber hat die su-  
spensio jurisdictionis Ecclesiastica diesen vnfehlbar etz  
fect, das die Augspurgischen Confessionsverwandte  
Stände/in ihren Landen/Herrschaften vnd gebietzen  
der Religion halber Christliche Enderungen jure opti-  
mo maximo, haben fürnehmen mögen.

Mit diesen vnd andern rechtmässigen wohl ge-  
gründeten Exceptionibus nun/ allergnädigster Kayser  
vnd Herr / seind weder wir / noch viel andere Euan-  
gelische Stände jemahls gehört / kein einiger Mensch  
hat vns auch nur vmb der geringsten Capellen willen  
ben so vielen Jähriger Inhabung conveniret oder be-  
sprochen / vnd mangelt es ben gegenwertigen Hoch-  
wichtigen wercke an den fürnehmsten tam ordinariae  
quam probatoriae litis gehörigen stücken vberall.

Hierumb so haben E. K. M. aller Vnterthänigst  
zu ermessen/ ob in einer so schweren sache/daran Fürsten  
vnd Stände Ihre höchste Wohlfarth gelegen / der  
Proces stracks ab executione angefangen werden köns  
ne.

ne. Zwar die jenigen sachen/ darinnen albereit submittiret, lassen wir vff sich selbst beruhen: Vnd seind aller vnterthänigst nicht gemeinet/ vns der selben im wenigste theilhaftig zu machen: Tragen aber hiergegen zu E. K. Majest. die gehorsambste confidentz/ sie werden vns vnd andere Mitvorwandte Stände/ welche in lite niemahls gewesen/ das Jenige/ was in der Kayserlichen Capitulation vnd des Heiligen Röm: Reichs abschiedten circa modum procedendi, ins gemein / vnd sonderlich in Religions sachen wohl vnd heilsamlich vorsehen/ auch sonst an ihme selbstien recht vnd billich/ cum effectu allergnedigst genieessen lassen.

Vber dieses seind die in vnsern/ bevorab den Sächsischen Fürstenthumben / auch Graff vnd Herschafften belegene Stifft vnd Klöster/ nicht erst nach den auffgerichteten Religionsfriede/ sondern eine geraume zeit zu vorn reformiret vnd eingezogen worden/ inmassen solches nicht allein an sich selbst notorium, vnd Reichs kündig/ Sondern die wegen solcher Einziehung vor alterß am Kammergericht vorkührte/ vnd hernachmahls calsirte Prozesse weisen es auch mit mehrern auß. Insonderheit aber kompt vns den Herzogen zu Sachsen etc. dieses hochtröstlich zustatten/ daß E. Keyß. Majest. Prædecessorn lobwürdigster Gedächtniß/ die in vnserm Hause Anno 1572. vnd Anno 1603. gehaltene Erb- vnd Landestheilung/ darin auch die Stifft vnd Klöster nominatim gebracht/ in amplissima forma confirmiret,

ret, vnd dardurch die erfolgete reformation allergnädigst approbiret, beliebet/ vnd gut geheissen. In welches das vornembste/ seind wir jetztgedachte Herzogen zu Sachsen/ so wol unsere Gottselige Vorfahren mit denen in unseren territoriis begriffenen Praelaturen vnd Klöstern/ von unterschiedlichen Römischen Kaysern/ vnd zusörderst von E. Keyf. M. selbst außdrücklich vnd in specie, allergnädigst beliehen/ vnd also angeregte geistliche Güter in ein ungezweiffelt Reichslehen ver wandelt/ wir vnd unser Haus auch dadurch wider alle ohne das verbotene An vnd Zusprüche genugsam versichert worden.

Wann es dann allergnädigster Kayser vnd Herr erzehltet massen/ vnd nicht anders beschaffen/ wir auch gehorsambst in keinen zweiffel stellen/ E. K. M. werden unserer/ bevorab des ganzen Obersächsischen Kreises/ deroselben bishero geleisteten unterthänigsten/ trewen Dienste allergnädigst eingedenck seyn/ vns vnd alle Evangelische Stände disfalls/ bey hergebrachter Befüg niß allergnädigst schützen/ darwider in keinerley weise beschweren/ noch weniger, das jenige entstehen lassen/ welches auch mit privat Personen pro conseruanda possessione zum besten verordenet.

Als gelanget hiemit an E. K. M. vnser aller Unterthänigstes bitten/ sie wolten obverstandene motiven vnd vmbstände mit Kayserlichen Gemüthe erwegen/ vnser wolerlangetes radicirtes Rechte an den reformirten Stifft vnd Klöstern in Allergnedigste obacht nehmen/

nehmen/ vnd die comminirte Execution wider vns vnd andere  
gehorsame Evangelische Fürsten vnd Stände einstellen / auch die  
Erledigung der dreyer Hauptgravamina bis zu allgemeiner  
Reichsversammlung differiren, inmittelst aber / wie bishero geschet  
hen / auch forthin allergnädigst befördern / damit dermahl einsten /  
die Waffen niedergelegt / der noch vbrige wenige Rest im Heil. Röm.  
Reiche bey leidlichem Wohlstande erhalten / das schändliche fort  
wachsende Mißtrauen gedempffet / vnd der so lang gewünschte  
Friede herwider gebracht / wol begründet / befestiget / vnd restabiliret  
werden möchte. An den allen thun / vnd verrichten E. Keyf. M. ein  
gerechtes / lobwürdiges / Keyserliches / Gott im Himmel wolgefälliges  
Werk. Sie werden vber andere Ihre Heroische tapffere in vnd  
aufferhalb der Christenheit hochberühmte Thaten / vnd dem heiligen  
Reiche erzeigte merita, auch hierdurch bey der wehrten Posteritet  
einen vnsterblichen Nahmen erlangen / viel Christlicher Seelen has  
ben neben vns darob Trost vnd Erleuchtung zu empfinden. Vnd  
vmb E. Keyf. M. seynd wir es vff alle mögliche Mittel vnd Wege  
gehorsambstes fleisses zu verdienen schuldig vnd allerwilligst. Dies  
selben hiemit in den starcken Schutz des Allerhöchsten zu glückseliger  
friedlicher Regierung vnd allen Keyserlichen Wohlstande / dero  
aber vns zu Keyserlichen Hulden vnd Gnaden befehlet / Datum  
den 6. Augusti, Anno 1629.



156

~~10~~ 3979 ~~10~~

W.M.

MC



**ULB Halle** 3  
004 809 890





P. 33<sup>1/2</sup>, 2i.

Röm  
Aller  
cation, A  
St



May:  
Suppli-  
üter / der  
chen



V c  
3979

